

28.05.04

Beschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen
Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und
Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 112. Sitzung am 28. Mai 2004 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 15/3230 – zu dem

**Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung
von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen
(Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)**

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 340/04 (Beschluss)

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG)

- Drucksachen 15/2150, 15/2563, 15/2592, 15/2986, 15/3004, 15/3160 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Jörg-Otto Spiller

Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Gernot Mittler

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 105. Sitzung am 29. April 2004 beschlossene Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 26. Mai 2004

Der Vermittlungsausschuss

Joachim Hörster

Jörg-Otto Spiller

Gernot Mittler

Vorsitzender

Berichterstatter

Berichterstatter

**Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung
von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen
(Alterseinkünftegesetz - AltEinkG)**

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 - neu -, 3 EStG),
Nr. 15a (§ 34 Abs. 2 Nr. 6 EStG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 § 20 Abs. 1 wird Nummer 6 wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrages anzusetzen."

bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter "Satz 1 ist" durch die Wörter "Die Sätze 1 und 2 sind" ersetzt.

b) Nummer 15a wird aufgehoben.